

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 803. Sitzung am 17. September 2025**

### **zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2026**

**mit Wirkung zum 17. September 2025**

---

#### **Präambel**

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

#### **1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V**

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

## **2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2026**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 733. Sitzung am 16. September 2024 die Höhe des Orientierungswertes mit 12,3934 Cent zum 1. Januar 2025 festgelegt.

## **3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2026 gemäß § 87 Abs. 2e SGB V**

Auf der Grundlage des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahrens beschließt der Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2026 auf 12,7404 Cent festzulegen.

## **4. Festlegung zum Verfahren**

Bei der Ermittlung der Veränderungsrate der Personalkosten in den Arztpraxen wurden die aktuellen Ergebnisse der Verdiensterhebung 2023/2024 und die Anpassungsrate des MFA-Tarifvertrages 2024/2025 mit einem Gewicht von jeweils 50 Prozent berücksichtigt. Diese Gewichtung der beiden Veränderungsrate der Personalkosten in den Arztpraxen wird bei der Weiterentwicklung des datengestützten Verfahrens ab dem Jahr 2026 zugrunde gelegt.